

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Dezember 1958	Nummer 134
--------------	--	------------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

RdErl. 24. 11. 1958, Versicherungsfreiheit in der Sozialversicherung und in der Arbeitslosenversicherung für die Beschäftigten bei der Landesverwaltung. S. 2537.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Bek. 21. 11. 1958, Liste der Bergbau-Feuerlöschgeräte (BuT). S. 2542.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 21. 11. 1958, Ausführung der Verordnung über die Beschäftigung Jugendlicher in Tiefdruckereien vom 24. Juni 1958 (BGBl. I S. 417). S. 2541.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Notiz.

26. 11. 1958, Verlegung des Wohnsitzes des Konsulats der Republik Haiti. S. 2544.

Hinweis.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen, Nr. 65 v. 28. 11. 1958. S. 2543/44.

D. Finanzminister

Versicherungsfreiheit in der Sozialversicherung und in der Arbeitslosenversicherung für die Beschäftigten bei der Landesverwaltung

RdErl. d. Finanzministers v. 24. 11. 1958 —
B 6000 B 6025 — 4358 IV/58

Unter Aufhebung meiner RdErl. v. 30. 4. 1957 — B 6000 6025 — 1794 IV/57 — (MBI. NW. S. 1021) u. v. 17. 5. 1957 — B 6000 6025 — 2560 IV/57 — (MBI. NW. S. 1219) bitte ich im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister und dem Innenminister zwecks einheitlicher Anwendung der Bestimmungen über die Sozialversicherung und über die Arbeitslosenversicherung wie folgt zu verfahren:

I. Versicherungsfreiheit / Allgemeines

Die Frage der Versicherungsfreiheit ist zu beurteilen

- in der allgemeinen Krankenversicherung nach den §§ 168, 169 und 172 RVO i. d. F. der Ersten Verordnung zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung v. 17. März 1945 (RGBl. I S. 41), in der knappschaftlichen Krankenversicherung nach § 15 RKG,
- in der Arbeitslosenversicherung nach den unter a) aufgeführten Vorschriften über die Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung und den besonderen Bestimmungen über Arbeitslosenversicherungsfreiheit des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (§§ 57 bis 68 AVAVG in der Bekanntgabe der Neufassung v. 3. April 1957 — BGBl. I S. 321),
- in der Rentenversicherung der Arbeiter nach den §§ 1228, 1229 RVO, in der Rentenversicherung der Angestellten nach den §§ 4 bis 6 AVG und in der knappschaftlichen Rentenversicherung nach den §§ 1, 30 und 31 RKG.

Für die unter das G 131 fallenden Personen sind außerdem die sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften (§§ 73, 74) dieses Gesetzes maßgebend.

II. Versicherungsfreiheit wegen Gewährleistung einer Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung

(1) In der Landesverwaltung entscheidet die für die Beschäftigten zuständige oberste Landesbehörde, ob und seit wann eine Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist (§ 169 Abs. 2, § 1229 Abs. 2 RVO und § 6 Abs. 2 AVG).

(2) Versicherungsfreiheit wegen Gewährleistung einer Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung liegt bei den in Abschnitt II meines RdErl. v. 17. 3. 1958 — B 6000 B 6025 — 1246 IV/58 — (MBI. NW. S. 665) aufgeführten Personen vor.

(3) Die Voraussetzungen für die Versicherungsfreiheit können auch in den nachstehend genannten Fällen der Beschäftigung im Landesdienst als erfüllt angesehen werden:

- Beamte und Richter auf Widerruf, deren Übernahme in das Beamten-(Richter-)verhältnis auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe in Aussicht genommen ist (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 LBG),
- einstweilen im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis beschäftigte frühere Beamte auf Widerruf, die nach § 6 Abs. 1 G 131 mit Ablauf des 8. Mai 1945 als entlassen gelten, wenn ihre Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe in Aussicht genommen ist; das Entsprechende gilt für
 - Angestellte und Arbeiter, die die Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 G 131 erfüllen, wenn sie nach § 52 Abs. 3 G 131 den früheren Beamten auf Widerruf gleichstehen,
 - Berufssoldaten der früheren Wehrmacht, die nach § 53 Abs. 1 Nr. 2 G 131 wie frühere Beamte auf Widerruf zu behandeln sind, soweit nicht ohnehin die Voraussetzungen des § 54 Abs. 3 G 131 vorliegen (Berufsunteroffiziere, die am 8. Mai 1945 eine Dienstzeit von mindestens 12 Jahren abgeleistet hatten),

3. Berufsoffiziere des Truppendienstes und ähnlicher Dienstgattungen in der früheren Wehrmacht, die nach § 54 Abs. 1 G 131 wie frühere Beamte auf Widerruf zu behandeln sind,
4. Berufsoffiziere und Berufsunteroffiziere, die als Angestellte und Arbeiter im Sinne des § 52 G 131 zu behandeln sind (§ 54b G 131), wenn sie den früheren Beamten auf Widerruf gleichstehen,
5. berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes, die nach § 55 Abs. 1 G 131 wie die unter Ziff. 2 und 4 aufgeführten Berufssoldaten der früheren Wehrmacht zu behandeln sind.

(4) Für die unter Absatz 3 aufgeführten Personen bedarf es einer besonderen Entscheidung der zuständigen obersten Landesbehörde — Hinweis auf Absatz 1 —.

III. Versicherungsfreiheit bei Beamten im Vorbereitungsdienst und bei Verwaltungslehrlingen

(1) Das gesetzliche Erfordernis für die Versicherungsfreiheit ist ebenfalls als erfüllt anzusehen

bei den Beamten auf Widerruf, solange sie im Vorbereitungsdienst sind (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 LBG).

(2) Die Versicherungsfreiheit tritt bei den Beamten auf Widerruf, solange sie im Vorbereitungsdienst sind, in der Rentenversicherung kraft Gesetzes ein, ohne daß es einer besonderen Entscheidung bedarf (§ 1229 Abs. 1 Nr. 2 RVO und § 6 Abs. 1 Nr. 2 AVG). Soweit es sich um die Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung handelt (§ 172 Abs. 1 Nr. 1 RVO), habe ich bereits in meinem RdErl. v. 17. 3. 1958 — B 6000/B 6025 — 1246/IV/58 (MBL. NW. S. 665) über das Vorliegen der Voraussetzungen entschieden.

(3) Verwaltungslehrlinge bleiben auf Grund des § 172 Abs. 1 Nr. 4 RVO in der Krankenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei; in der Rentenversicherung der Angestellten sind sie jedoch ab 1. März 1957 versicherungspflichtig.

IV. Versicherungsfreiheit in anderen Fällen

a) Krankenversicherung

1. Versicherungsfrei bleiben nach § 168 RVO gelegentliche Dienstleistungen und Nebenbeschäftigungen.
2. Versicherungsfrei sind nach § 172 Abs. 1 Nr. 5 RVO Personen, die zu oder während ihrer wissenschaftlichen Ausbildung für den zukünftigen Beruf gegen Entgelt tätig sind.

b) Rentenversicherung

Versicherungsfrei ist

1. nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 i. Verb. mit § 5 AVG der Angestellte, dessen Jahresarbeitsverdienst 15 000 DM übersteigt — wegen der tariflichen Auflage zur Weiterversicherung oder Fortsetzung der Selbstversicherung in der Rentenversicherung der Angestellten wird auf die Tarifverträge v. 31. Juli 1955 und 4. Februar 1957 i. d. F. des Vierten Tarifvertrages v. 21. Mai 1958 zur Änderung der obigen Tarifverträge (MBL. NW. S. 1251) hingewiesen —,
2. nach § 1228 Abs. 1 Nr. 2 RVO, § 4 Abs. 1 Nr. 3 AVG und § 30 Abs. 1 Nr. 2 RKG, wer als Entgelt für eine Beschäftigung, die nicht zur Berufsausbildung ausgeübt wird, nur freien Unterhalt erhält,

3. nach § 1228 Abs. 1 Nr. 3 RVO und § 30 Abs. 1 Nr. 3 RKG, wer während der Dauer seines Studiums als ordentlicher Studierender einer Hochschule oder einer sonstigen der wissenschaftlichen Ausbildung dienenden Schule gegen Entgelt beschäftigt ist; nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 AVG, wer während der Dauer seines Studiums als ordentlicher Studierender einer Hochschule oder einer sonstigen der wissenschaftlichen oder fachlichen Ausbildung dienenden Schule gegen Entgelt beschäftigt ist. — Hinweis auf die unterschiedliche Vorschrift für die Krankenversicherung (Buchst. a Ziff. 2 dieses Abschnitts) —,

4. nach § 1228 Abs. 1 Nr. 4 und 5 RVO und § 4 Abs. 1 Nr. 5 und 6 AVG sowie § 30 Abs. 1 Nr. 4 und 5 RKG, wer nur eine Nebentätigkeit oder Nebenbeschäftigung ausübt — Hinweis auf die unterschiedliche Vorschrift für die Krankenversicherung (§ 168 RVO) —,

5. nach § 1229 Abs. 1 Nr. 1 RVO und § 6 Abs. 1 Nr. 1 AVG sowie § 31 RKG, wer ein Altersruhegeld aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder Angestellten oder ein Knappschaftsruhegehalt aus der knappschaftlichen Rentenversicherung bezieht — für diese Personen ist jedoch nach § 1386 RVO und § 113 AVG sowie § 130 Abs. 7 RKG der Arbeitgeberanteil zu entrichten —,

6. nach § 1229 Abs. 1 Nr. 4 RVO und § 6 Abs. 1 Nr. 5 AVG der Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf.

V. Befreiung von der Versicherungspflicht auf Antrag des Arbeitnehmers

a) Krankenversicherung

Personen, denen vom Reich, einem Land, einem Gemeindeverband, einer Gemeinde oder einem Träger der Sozialversicherung Ruhegehalt, Wartegeld oder ähnliche Bezüge bewilligt sind und daneben Anwartschaft auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist, können sich nach § 173 RVO und § 15 RKG von der Versicherungspflicht befreien lassen.

b) Rentenversicherung

Personen, denen vom Bund, einem Land, einem Gemeindeverband, einer Gemeinde, einem Träger der Sozialversicherung, der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, der Bundesbank und den als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannten Religionsgesellschaften oder einem nach § 1231 RVO oder einem nach § 8 AVG gleichgestellten Arbeitgeber nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen eine lebenslängliche Versorgung bewilligt und Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist, können sich nach § 1230 RVO, § 7 AVG und § 32 RKG von der Versicherungspflicht befreien lassen — Hinweis auf die unterschiedliche Vorschrift in der Krankenversicherung (Buchstabe a) —.

VI. Erstattung von Beiträgen

(1) Versicherungsbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, die in der irrthümlichen Annahme der Versicherungspflicht oder aus anderen Gründen zu Unrecht entrichtet worden sind, können nach § 1424 RVO, § 146 AVG oder § 138 RKG binnen zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Entrichtung oder der Beanstandung der Rechtswirksamkeit durch den Rentenversicherungsträger zurückgefordert werden, es sei denn, daß dem Versicherten aus diesen Beiträgen bereits eine Regelleistung bewilligt worden ist. Der Rückerstattungsanspruch steht dem Versicherten zu, soweit er die Beiträge selbst getragen hat, im übrigen dem Arbeitgeber. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung,

rung, die irrtümlich entrichtet worden sind, können im Rahmen des § 169 AVAVG zurückgefordert werden. Für die Verjährung gelten die Bestimmungen der §§ 1420 RVO, 142 AVG und 134 RKG in Verbindung mit § 29 Abs. 2 RVO.

(2) Die Rückerstattung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung für Personen, die unter das G 131 fallen, richtet sich nach den §§ 73, 74 G 131. Auf meinen RdErl. v. 10. 2. 1958 — B 6000 B 6025 B 6115 — 339 IV/58 — (MBI. NW. S. 254) weise ich hin.

Bezug: Mein RdErl. v. 17. 3. 1958 — B 6000 B 6025 — 1246 IV/58 — (MBI. NW. S. 665).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1958 S. 2537.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Liste der Bergbau-Feuerlöschgeräte (BuT)

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 21. 11. 1958 — I/B 2 — 25—11

Auf Grund des § 1 der „Bergverordnung über die Zulassung tragbarer Feuerlöschgeräte zur Verwendung im Bergbau unter Tage (Bergbau-Feuerlöschgeräte)“ v. 16. Juni 1952 (GS. NW. S. 399) habe ich die unten genannten Feuerlöschgeräte als Nachtrag IV in die „Liste der Bergbau-Feuerlöschgeräte“ v. 15. 7. 1952 (MBI. NW. S. 963/64) aufgenommen und damit für die Verwendung im Bergbau unter Tage des Landes Nordrhein-Westfalen zugelassen.

Auf Grund des § 2 der genannten Polizeiverordnung wird nachfolgend der Nachtrag IV der „Liste der Bergbau-Feuerlöschgeräte“ veröffentlicht.

Die Zuständigkeit der Bergbehörde zur Regelung des Einsatzes der Geräte wird durch die Liste nicht berührt.

Nachtrag IV zur Liste der Bergbau-Feuerlöschgeräte (BuT)

Lfd. Nr.	Hersteller, Firma:	Firmenbezeichnung:	Typenbezeichnung:	Zulassungs-(Kenn-)Nr.:	Löschmittel-Inhalt:
26	Minimax AG., Stuttgart	Minimax Preß-Schaumgerät LBZ 6 P	LBZ 6	BuT 321-1/58	Minimax-Schaummittel 1152 6 l
27	Total KG Foerstner & Co., Ladenburg/Neckar	Total-BuT-Trockenlöscher PK 10 (U)	PK 10 (U)	BuT 316-2/58	Total-Löschpulver Totalit G 10 kg
28	Concordia Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Dortmund, Münsterstraße 231	Concordia BuT-Trockenlöscher P 10 G (BuT)	PK 10 (U)	BuT 316-3/58	Löschpulver „Ceag-Uni-Record“ 10 kg

— MBI. NW. 1958 S. 2542.

G. Arbeits- und Sozialminister

Ausführung der Verordnung über die Beschäftigung Jugendlicher in Tiefdruckereien vom 24. Juni 1958 (BGBl. I S. 417)

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 21. 11. 1958 — III B 5 — 8262 (III B 88/58)

In der Verordnung vom 24. Juni 1958 wird die Beschäftigung von Jugendlichen in Tiefdruckereien gesetzlich beschränkt. Die Notwendigkeit dieser Verordnung ergab sich, nachdem das in den früheren Tarifverträgen für das graphische Gewerbe enthaltene Verbot der Beschäftigung unter 21 Jahre alter Arbeitnehmer in Tiefdruckbetrieben in den neuen Manteltarifvertrag vom 15. Mai/15. Juli 1955 nicht wieder aufgenommen worden war.

Bei Ausführung der Verordnung ist folgendes zu beachten:

1. Vor der Eignungserklärung nach § 2 der Verordnung ist festzustellen, ob die in § 2 Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, und ob die Tiefdruckerei im ganzen zur Beschäftigung Jugendlicher geeignet ist (§ 1 Nr. 1 der Verordnung). Hierbei ist nicht nur auf die Räume, in denen die in § 1 genannten Stoffe „verwendet“ werden, abzustellen; es kann vielmehr geboten sein, die Eignungserklärung davon abhängig zu machen, daß Gesundheitsgefahren durch Tiefdruckfarben, Löse-, Reinigungs- oder Verdünnungsmittel auch außerhalb der Räume, in denen diese Stoffe verwendet werden sollen, ausgeschlossen sind. Ferner kann es angebracht sein, die Raumluft zu messen, um zu ermitteln, ob die zulässigen MAK-Werte eingehalten werden. Im übrigen ist die Eignungserklärung regelmäßig nur dann auszusprechen, wenn durch eine vom Gewerbeauf-

sichtsamt aus der Druckmaschine entnommene und vom Staatlichen Gewerbeamt in Bochum untersuchte Probe die Unbedenklichkeit des verwendeten Lösemittels i. S. von § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung festgestellt worden ist. Sobald auch der Staatliche Gewerbeamt in Düsseldorf über geeignete Untersuchungseinrichtungen verfügt, gebe ich weitere Anweisung.

Rechtsgrundlage für die Entnahme von Proben ist das Gesetz über gesundheitsschädliche und feuergefährliche Arbeitsstoffe v. 25. März 1939 (RGBl. I S. 581) i. Verb. mit der Verordnung über die Kennzeichnung gesundheitsschädlicher Lösemittel und lösemittelhaltiger anderer Arbeitsstoffe (Lösemittelverordnung) v. 26. Februar 1954 (BAnz. Nr. 43 v. 3. März 1954).

Die Eignungserklärung kann an Bedingungen geknüpft werden und Auflagen enthalten, die sich im Rahmen der Zweckbestimmung der Verordnung halten. Zum Beispiel wird regelmäßig zu verlangen sein, daß beabsichtigte bauliche und betriebliche Änderungen der Anlagen dem Gewerbeaufsichtsamt anzuzeigen sind.

2. Da sich bei der Wiedergewinnung von Toluol oder Xylol, das mit Benzol verunreinigt ist, eine Benzolanreicherung ergibt, sind in angemessenen Zeitabständen Proben des verwendeten Lösemittels zu entnehmen und untersuchen zu lassen.
3. Liegt der in § 3 Abs. 2 der Verordnung genannte Tatbestand vor, so hat der Staatliche Gewerbeamt hiervon dem Gewerbeaufsichtsamt und dem Arbeitgeber Mitteilung zu machen. Dieses hat im Benehmen mit dem Staatlichen Gewerbeamt zu entscheiden, ob die Eignungserklärung zu widerrufen ist. Falls der Staatliche Gewerbeamt andere Ärzte zu Untersuchungen ermächtigt, hat er sie zu verpflichten, ihn und den Arbeitgeber von einer Feststellung i. S. des § 3 Abs. 2 zu unterrichten.

4. Für die Eignungserklärung ist nach § 1 der Verwaltungsgebührenordnung v. 30. Dezember 1926 (Gesetzsamml. S. 327) i. Verb. mit dem Gebührentarif eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,— DM zu erheben, die gem. RdErl. v. 16. 2. 1956 — I A 2 — 611 — zu vereinnahmen ist.

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben die einschlägigen Betriebe ihres Bezirkes auf die Rechtslage **T.** hinzuweisen. Bis zum **1. März 1959** ist durch örtliche Prüfung festzustellen, ob die Bestimmungen der Verordnung beachtet werden. Über bemerkenswerte Feststellungen ist mir in den Zweimonatsberichten zu berichten.

In Heft Nr. 7 des Fachteiles „Arbeitsschutz“ des Bundesarbeitsblattes Nr. 14/1958 ist auf Seite 138 eine Veröffentlichung von Dr. Pritzkow und von Dr. M. Schulte-Langforth zu der Verordnung über die Beschäftigung

Jugendlicher in Tiefdruckereien enthalten, auf die ich besonders hinweise.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeärzte,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBl. NW. 1958 S. 2541.

Notiz

Verlegung des Wohnsitzes des Konsulats der Republik Haiti

Düsseldorf, den 26. November 1958.
I B 3—418—1/58

Das Konsulat der Republik Haiti mit dem Amtsbezirk für das Land Nordrhein-Westfalen hat seinen Wohnsitz von Duisburg nach **Düsseldorf, Bismarckstraße 89** verlegt. Telefonnummer 1 35 89.

— MBl. NW. 1958 S. 2544.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 65 v. 28. 11. 1958

(Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM)

Datum		Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
10. 11. 1958	Verordnung NW PR Nr. 16'58 über einen Nachtrag zur Verordnung NW PR Nr. 8'57 über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens der öffentlichen Hand „Autobahn Lennep—Unna—Kamen: Anschlußstelle Wuppertal-Süd und Bundesstraße 51“ vom 29. Juli 1957 (GV. NW. S. 241)	97	373

— MBl. NW. 1958 S. 2543/44.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck)
durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.